

50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN
GENUSSVOLLES LEBEN

**GESUNDHEIT
SPEZIAL**
Über Augen und
Allergien

**DIE SCHWEIZ
NEU ENTDECKEN**
SPANNENDE VELO- UND
WANDERROUTEN

**WAS JETZT IM
GARTEN ANSTEHT**
WENN DIE KALTE SOPHIE
NICHT MEHR KOMMT

Ist das Internet die neue Droge?

Wie navigieren wir heil durch die digitale Welt?



Wie ein gutgemeintes Darlehen zum komplizierten Rechtsfall wird

Immer wieder begeben wir uns unbedacht in verzwickte Situationen. Zum Glück kommen wir in aller Regel unbehelligt davon und merken im Idealfall gar nichts von unserem Fehler. Dieses Glück war Paul leider nicht beschert, welcher zusammen mit seiner Freundin Elisabeth einem gemeinsamen Freund ein Darlehen gewährte.

VON SARAH NIEDERER

Paul und Elisabeth wollten ihrem Freund Heinz mit einem Darlehen finanziell aus der Patsche helfen. Wie das Leben so spielt, zerbrach die Liebe zwischen Paul und Elisabeth und diese wandte sich Heinz zu. Für Paul ist damit die Zeit gekommen, das Darlehen zu kündigen und von Heinz die ausbezahlte Summe inklusive Zinsen zurückzuverlangen.

Was beim Vertragsabschluss niemandem bewusst war, bildeten Paul und Elisabeth eine einfache Gesellschaft. Eine Kündigung und Rückforderung des Darlehens war Paul nur mit Hilfe von Elisabeth möglich, welche – wie wir uns alle denken können – an einer Kündigung des Darlehensvertrages keineswegs interessiert war. Die Tragik dieses Falls liegt darin, dass sich Elisabeth finanziell gar nicht am Darlehen beteiligt hatte. Das Geld stammte ausschliesslich von Paul. Weshalb Elisabeth den Vertrag überhaupt mitunterzeichnete, daran konnte sich beim besten Willen niemand mehr erinnern.

Sind auf einem Darlehensvertrag verschiedene Parteien als Darlehensgeber aufgeführt, so bilden sie eine einfache Gesellschaft und das Darlehen kann nur gemeinsam oder nach einer Liquidation der einfachen Gesellschaft von einer einzelnen Person eingefordert werden. Und dies unabhängig davon, woher das Geld tatsächlich stammt.

Bevor Paul also sein Geld inklusive Zinsen zurückfordern konnte, musste er auf die Auflösung der einfachen Gesellschaft klagen. Darin lauern aber auch schon wieder die nächsten Tücken: Darlehensverträge ohne feste Lauf-



dauer verjähren innert zehn Jahren, wenn keine Raten- oder Zinszahlungen erfolgten. Weitere verjährungsunterbrechende Handlungen (Betreibung, Klage o. Ä.) wiederum können nur gemeinsam, also von Paul und Elisabeth zusammen, vorgenommen werden.

Werden Darlehen von oder an mehreren Personen gewährt, so empfiehlt es sich, jeweils separate Verträge abzuschliessen, sonst bildet man automatisch eine

Schicksalsgemeinschaft, die selbst bei Zerwürfnissen bestehen bleibt. Wie unser Beispiel zeigt, weiss man nie, auf welche Seite sich die einst wohlgesinnte Person schlägt und welche Interessen sie später verfolgt. Nicht unerwähnt bleiben darf, dass jedes Darlehen vertraglich festgehalten werden sollte. Besteht nämlich kein schriftlicher Vertrag, so wird die Rückforderung noch weit komplizierter.

Was ist jetzt aber im geschilderten Fall geschehen: Dank einem engagierten Friedensrichter konnte nach über einem Jahr die Einwilligung von Elisabeth in die Auflösung der einfachen Gesellschaft eingeholt werden. Damit konnte Paul die Darlehensforderung gegenüber Heinz übernehmen. So war es ihm doch noch möglich, sein Vermögen inklusive Zinsen zurückzufordern. Nicht unwesentlich für die glückliche Wendung dürfte gewesen sein, dass auch die Liebe zwischen Elisabeth und Heinz vergänglich war.

Sarah Niederer ist Partnerin bei STEPHANI + PARTNER, www.stephani-partner.ch